

## VO Nr. 2201/2003 – Brüssel II a, ein erster Überblick

von Privatdozent Dr. Peter Finger, Fachanwalt für Familienrecht, Frankfurt

### I. Einleitung; VO Nr. 1347/2000 – Brüssel II

1. Seit 1.3.2001 galten für das Verhältnis Deutschlands zu den anderen EU-Staaten und für diese untereinander – Ausnahme: Dänemark, weil Dänemark an der EU-Gesetzgebung zumindest noch nicht teilnimmt, während Irland und das Ver. Königreich von Fall zu Fall entscheiden – für die (**int.**) **Zuständigkeit** der Gerichte und für die **Anerkennung** und **Vollstreckung** von **Ehesachen** und mit ihnen zusammenhängenden Kindschaftsangelegenheiten der Eheleute die Bestimmungen der VO Nr. 1347/2000 (EheGVO)<sup>1</sup> der EU, über die ich vor kurzem in dieser Zeitschrift berichtet habe;<sup>2</sup> erlassen waren sie als Rechtsakt der Gemeinschaft und so mit unmittelbarer Wirkung, nicht (mehr) als gemeinsame Übereinkunft abgeschlossen, so dass sie auch für Angehörige von Drittstaaten maßgeblich waren, wenn nur sonst die notwendigen Voraussetzungen – **Aufenthaltsnahme** eines Beteiligten, meist des Ast. – in einem Mitgliedstaat erfüllt waren.<sup>3</sup> Sachlich waren erfasst:

- die Ehescheidung,
- die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, etwa nach ital. oder span. Recht, wobei entspr. Verfahren in Deutschland wie im Heimatstaat geführt wurden,
- und die **Ungültigerklärung** einer **Ehe**, also in unserem Verständnis die Eheaufhebung und ähnliche ausl. Verfahren wie Eheanfechtung bzw. -nichtigkeit,
- oder **Feststellung** des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe,<sup>4</sup>
- nicht aber schlichte **Herstellungsverlangen** oder Klagen auf "Berechtigung" zum ehelichen Getrenntleben.

In ihrem Anwendungsbereich verdrängte die EheGVO nationales Recht, bei uns § 606 a ZPO (für die int. Zuständigkeit) bzw. Art. 7 § 1 FamRÄndG 1961 für die Anerkennung ausl. Entscheidungen, das lediglich in Randbereichen weiterhin bestimmend blieb, vgl. die in Art. 8 vorgesehenen (eigenen) **Restzuständigkeiten**; die **Vollstreckung** war bei uns – nach den Vorgaben der EheGVO – im AVAG geregelt.<sup>5</sup> – Insoweit wird die VO Nr. 2201/2003 wenig ändern.<sup>6/7</sup>

2. **Kindschaftssachen** waren bisher, VO Nr. 1347/2000, nur einbezogen, wenn sie für **eheliche Kinder** von ihren Eltern geführt werden

---

<sup>1</sup> Abl. EG Nr. L 160/19 v. 30.6.2000; Grundlage: Art. 61 c und 65 EGV idF von Amsterdam.

<sup>2</sup> FamRB 2003, 134.

<sup>3</sup> Zu den Auswirkungen – mit Beispielen – dabei *Finger*, FamRB 2003, 134.

<sup>4</sup> Dazu *Hau*, FamRZ 1999, 484 (485); aA – allerdings ohne weitere Begründung – *Gottwald* in MünchKomm/ZPO, Art. 1 EheGVO Rz. 1.

<sup>5</sup> Eher unpassend, weil das AVAG auf Streitige Verfahren zugeschnitten ist, nicht auf fG-Sachen, zu diesen Punkten insbes. *Hub*, NJW 2001, 3145 und *Heß*, IPrax 2001, 361.

<sup>6</sup> Zu den Voraussetzungen der int. Zuständigkeit und der Rechtshängigkeit/Anhängigkeit von Anträgen im Anwendungsbereich der EheGVO vgl. *Finger*, FamRB 2003, 134 (136 f.).

<sup>7</sup> Allerdings sind manche Begrifflichkeiten verändert bzw. verordnungsautonom (neu) geregelt, und alle Bestimmungen sind "verschoben" bzw. anders als früher zugeordnet, zum Text der VO Nr. 2201/2003 vgl. Abl. EG 2003 L 338/1.

- und in notwendigem Zusammenhang mit einer Ehesache stehen, für die die Regeln der EheGVO bestimmend waren;
  - Streitverfahren um **nichteheliche Kinder** waren folglich ebenso wenig erfasst wie
  - isolierte **Sorgerechtsstreitigkeiten** etwa nach der (einfachen) Trennung der Eltern oder nach Abschluss des Scheidungsverfahrens, eine Einschränkung, die schon früh beklagt<sup>8</sup> wurde. Auseinandersetzungen um **Umgangsbefugnisse**, und dabei konnten anfängliche Meinungsverschiedenheiten im wesentlichen überwunden werden, sind jetzt schon nach den Regeln der EheGVO abzuwickeln und zu vollstrecken, wenn die eigenen Voraussetzungen erfüllt sind (eheliche Kinder; Streit der Eltern, also nicht: § 1685 BGB, Zusammenhang mit einer Ehesache).<sup>9</sup> Insoweit wird die VO Nr. 2201/2003, die zum Teil ab 1.8.2004 gelten wird, zu größeren Teilen allerdings erst ab 1.3.2005, wesentliche Änderungen bringen, nämlich
    - für Streitigkeiten um **nichteheliche Kinder**, II. 2.,
    - für **isolierte Sorgerechtsverfahren**, II. 3.
    - mit jeweils verordnungsautonomen Regelungen für die elterl. Sorge pp. und einzelne Teilbereiche, die die Rechtsanwendung erleichtern, II. 4.,
    - für **Umgangsbefugnisse** mit einer eigenen fortbestehenden Zuständigkeit im Ausgangsstaat bei berechtigtem Umzug des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat zumindest für eine Übergangszeit und weiteren Besonderheiten bei der Vollstreckung gerichtl. Entscheidungen, II. 5),
    - und für die **Kindesentführung**, II. 6., Art. 11 und 60 e). Die Bestimmungen des MSA sind insgesamt verdrängt, soweit die VO Nr. 2201/2003 maßgeblich wird, Art. 60 a), bzw. durch eigene Regeln ersetzt, während Art. 11 die Vorschriften des HKiEntÜ abändert bzw. ergänzt.
- Zuständigkeiten richten sich in Ehesachen nach Art. 1, während in Kindschaftssachen unterschiedliche Regelungen gelten, im wesentlichen allerdings orientiert auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Allerdings können sich die Eltern darauf einigen, dass das Verfahren beim "Ehegericht" geführt wird, wenn die Behandlung dort im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht, Art. 12 Abs. 1 a) und b). Verweisung an ein Gericht, das "den Fall besser beurteilen" kann, kommt ebenfalls in Betracht.

## II. VO Nr. 2201/2003 (Brüssel II a), insbes. für Kindschaftssachen

### 1. Zuständigkeiten in Kindschaftssachen

Für gerichtl. und behördliche Zuständigkeiten in **Kindschaftssachen**, zur Begrifflichkeit dabei Art. 2 mit verordnungsautonomer Regelung, gilt zunächst und hauptsächlich Art. 8 Abs. 1. Maßgeblich wird der **gewöhnliche Aufenthaltsort**, den das Kind bei Antragstellung in einem Mitgliedstaat genommen hat, zum Verhältnis

<sup>8</sup> Zur Initiative Frankreichs, die Dinge zu ändern, IPrax 2000, 444; Vorschlag der Kom. (2002) 222 endg./2 - aber dieser Vorschlag ist noch einmal wesentlich überarbeitet, Übersicht zum früheren Stand *Finger*, FamRB 2003, 134 (136 f.).

<sup>9</sup> *Hohloch/Mauch*, FPR 2001, 195.

zum MSA Art. 60 a). Ist das Kind, meist mit dem anderen Elternteil, in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen, bleiben die früheren Zuständigkeiten erhalten, **perpetuatio fori**,

- in **Umgangssachen** unter den Voraussetzungen aus Art. 9,
- bei **Kindesentführung** nach Art. 10, vgl. gleich im folgenden,

- wobei allerdings, Art. 11, die Vorschriften des HKiEntÜ mit den eigenen Änderungen durch die VO Nr. 2201/2003 vorrangig sind, wenn der Ast. auf sie zurückgreift und nicht nach seinen nat. Regeln vorgeht, zum Verhältnis zum HKiEntÜ Art. 60 e).

Häufig werden Streitverfahren "um" Kinder in Verbindung mit einer Ehesache geführt, die sich selbst nach den verfahrensrechtl. Regelungen der EheGVO richtet; wegen des engen sachlichen Zusammenhangs bestimmen sich Zuständigkeiten daher weiterhin nach der Hauptsache (Eheverfahren), wenn

- zumindest ein Elternteil die elterl. Verantwortung für das Kind hat und
- die "Zuständigkeit der betr. Gerichte von den Ehegatten oder von den Trägern der elterl. Verantwortung zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ausdrücklich oder auf andere eindeutige Weise anerkannt wurde und im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht", Art. 12 Abs. 1 a) und b). Diese Zuständigkeiten enden, beschränkte perpetuatio fori wie heute Art. 3 Abs. 3 EheGVO,
- "sobald die stattgebende oder abweichende Entscheidung über den Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigkeitserklärung der Ehe rechtskräftig geworden ist", Art. 12 Abs. 2 a), oder
- "in den Fällen, in denen zu dem unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt noch ein Verfahren betr. die elterl. Verantwortung anhängig ist, sobald die Entscheidung in diesem Verfahren rechtskräftig geworden ist", b), schließlich
- "sobald die unter den Buchstaben a) und b) genannten Verfahren aus einem anderen Grund beendet worden sind", c), zu weiteren besonderen Zuständigkeiten Art. 12 Abs. 3 und 4.<sup>10</sup>

Für die örtl. **Zuständigkeit** sind stets die nat. Regelungen maßgeblich, vgl. bei uns § 606 ZPO.

## 2. Streitigkeiten um nichteheliche Kinder

Streitverfahren um **nichteheliche Kinder** sind nun, VO Nr. 2201/2003, in den Anwendungsbereich der EheGVO einbezogen; die frühere Unterscheidung in

- Auseinandersetzungen um **eheliche Kinder** (EheGVO bei inhaltl. Zusammenhang mit einer Ehesache pp., vgl. im übrigen gleich 3.)

- und **nichteheliche Kinder**

ist aufgegeben.

## 3. Isolierte Sorgerechtsverfahren

Nach den bisherigen Regeln bestanden besondere Zuständigkeiten oder Erleichterungen bei der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nur bei inhaltlichem Zusammenhang des Streits mit einer Ehesache pp., für die die Bestimmungen der EheGVO eingreifen konnten, vgl. gerade 2.; auch diese Beschränkung besteht

---

<sup>10</sup> Deutschland hat das hier genannte Abk., KSÜ, noch nicht in Kraft gesetzt, vgl. zum Text RabelsZ 62, 502; Bespr. Siehr, DEuFamR 2000, 127 und Roth/Döring, FPR 1999, 195; vgl. auch Schulz, FamRZ 2003, 1351 - voraussichtl. Inkrafttreten nach der Zeichnung zum 1.4.2003 wohl zum 1.1.2006.

nicht fort, so dass **isolierte Sorgerechtsverfahren** etwa nach schlichter Trennung der Eltern oder später nach Abschluss der Ehescheidung pp. nach den Regeln der EheGVO zu führen sind, aus unserer Sicht etwa bei § 1696 BGB (**Sorgerechtsabänderung**).

#### 4. Elterl. Sorge; elterl. Verantwortung

a) Nach Art. 2 Nr. 1 b) gelten die neuen Vorschriften für

- "die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung". Dabei legt Art. 2 Nr. 7 bis 9 die maßgeblichen Begrifflichkeiten selbst und verordnungsautonom fest. **Elterl. Verantwortung** fasst die "gesamten Rechte und Pflichten (zusammen), die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtl. verbindliche Vereinbarung betr. die Person oder das Vermögen des Kindes übertragen wurden", also vor allem **Sorge-** und **Umgangsbefugnisse**. "Träger der elterl. Verantwortung (ist) jede Person, die die elterl. Verantwortung (sc.: rechtl. begründet, nicht rein tatsächlich) ausübt", Nr. 8, und als **Sorgerecht** sind "die Rechte und Pflichten (anzusehen), die mit der Sorge für die Person eines Kindes verbunden sind, insbes. (auch) das Recht auf die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes", Nr. 9, zu den gerichtl. Zuständigkeiten in Streitverfahren um die elterl. Sorge vgl. schon II. 1. - 3.

b) In den Anwendungsbereich der (neuen) EheGVO sind aber auch Streitigkeiten um weitere Angelegenheiten der elterl. Sorge aufgenommen, nämlich

- die **Vormundschaft**, die **Pflegschaft** und entspr. Einrichtungen bzw.  
 - "die Bestellung und der Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, es vertritt oder ihm beisteht",  
 - die **Unterbringung** des Kindes in einer **Pflegefamilie** oder in einem **Heim**, schließlich  
 - Maßnahmen zum **Schutz** des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erhaltung seines **Vermögens** und der Verfügung darüber, Art. 1 Abs. 2 b) - e). **Einstw. Regelungen** oder **eilige Schutzmaßnahmen** kann jeder Mitgliedstaat in "dringenden Fällen" und "ungeachtet der Bestimmungen dieser Verordnung" nach seinen eigenen Vorschriften "in Bezug auf in diesem Staat befindliche Personen oder Vermögensgegenstände" treffen, auch wenn "für die Entscheidung in der Hauptsache gem. dieser Verordnung ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates zuständig ist", Art. 2 Abs. 1.

c) Nach wie vor nicht einbezogen sind, Aufzählung in Art. 1 Abs. 3,

- "die **Feststellung** und die **Anfechtung** des **Eltern-Kind-Verhältnisses**",  
 - **Adoptionsentscheidungen** und Maßnahmen zur Vorbereitung der Adoption sowie die Adoptionsvermittlung und (der) **Widerruf** der **Adoption**,<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Deutschland ist inzwischen dem Haager Adoptionsübereink. 1993 beigetreten, dt. G v. 23.10.2001, BGBI. 2001 I 2950; nach den Bestimmungen des Adoptionswirkungsg, ebda. 2953, ist Anerkennungsfeststellung und Umwandlungsausspruch

- **Name** und **Vorname** des Kindes,
- die **Volljährigkeitserklärung**,
- **Unterhaltspflichten**,<sup>12</sup>
- trusts und **Erbschaften** und
- "Maßnahmen infolge von **Straftaten**, die von Kindern begangen wurden", also etwa die Unterbringung in einem geschlossenen Heim.<sup>13</sup>

## 5. Umgang

a) Nach Art. 1 Abs. 2 a) betreffen die in Abs. 1 b) genannten Zivilsachen "auch das **Umgangsrecht**".<sup>14</sup> Erfasst sind allerdings allein Befugnisse der **Eltern**, bei uns **§ 1684 BGB**, nicht dritter Personen wie Großeltern, Geschwister, andere Verwandte, Lebenspartner/Ehegatte oder ehemalige Lebenspartner/Ehegatte, bei uns **§ 1685 BGB**. Eigene Begrifflichkeiten sind wie sonst verordnungsautonom festgelegt, vgl. Art. 2 Nr. 10 und 7 - "Umgangsrecht bedeutet ...das Recht, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen", Nr. 10, das, vgl. Nr. 7, (nur) Eltern zusteht, die "Sorge- und Umgangsrecht" ausüben können. Auseinandersetzungen um § 1685 BGB (etwa) sind daher nach ihren eigenen Regeln in nationalen Zuständigkeiten zu führen.

Für die **Vollstreckung** gerichtl. Entscheidungen, zu denen auch behördliche Anordnungen zählen, wenn im Ausgangsstaat diese Behörden sachlich zuständig sind, vgl. Art. 2 Nr. 1, zum **Umgang** aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat sehen Art. 40 f. besondere Erleichterungen vor; sonst, vgl. dazu Art. 28 ff., werden gerichtl. Anordnungen unter den Mitgliedstaaten der EheGVO vollstreckt, wenn sie (im Vollstreckungsstaat) auf Antrag einer berechtigten Partei für vollstreckbar erklärt sind, ein immer noch eher umständliches und jedenfalls zeitraubendes Verfahren, vgl. dazu etwa Art. 30 ff. zu den möglichen **Rechtsbehelfen**. Für sie gilt nämlich Art. 41 Abs. 1; die **Vollstreckung** findet danach statt, "ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann", wenn die in Abs. 2 vorgesehene besondere **Bescheinigung** vorliegt. Der Richter des Ursprungsmitgliedstaates, vgl. dazu § 49 Abs. 1 G-E (SorgeRÜbAusfG in vorgesehener Neufassung), denn nur für die Bestätigung nach Art. 39 EheGVO/neu ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig, stellt sie unter Verwendung des Formblatts in Anhang III aus, wenn ihre

---

ausl. Adoptionen bei uns vorgesehen, die nicht so weit reichen wie eine dt. Annahme als Kind oder deren Rechtswirkungen unübersichtlich oder zweifelhaft sind, zu Antragsmustern dabei *Finger* in Prozessformularbuch FamR, S. 953 f. (China).

<sup>12</sup> Für die verfahrensrechtl. Seite greift dabei die VO Nr. 44/2001 des Rates der EU ein, EuGVVO (Brüssel I a), ABl. EG 2000 L 12/1; Zuständigkeiten liegen am Wohnsitz des Unterhaltsschuldners, und das gilt auch für ein Abänderungsverfahren, dazu *Finger* in Prozessformularbuch FamR, S. 178 f. für Österreich.

<sup>13</sup> Selbst wenn "sonst" die Bestimmungen der EheGVO (neu) eingreifen würden.

<sup>14</sup> Waren die sonstigen Voraussetzungen erfüllt - eheliche Kinder, inhaltl. Zusammenhang mit einer Ehesache pp. -, haben wir insoweit allerdings bisher schon die Vorschriften der EheGVO/alt herangezogen, zum Stand *Hohloch/Mauch*, FPR 2001, 195.

Voraussetzungen im einzelnen vorliegen (etwa Anhörung der Beteiligten und des Kindes im Verfahren, vgl. bei uns §§ 50 a ff. FGG); ist **grenzüberschreitende Wirkung** schon bei Erlass der Umgangsregelung erkennbar, ist die Bescheinigung von Amts wegen zu erteilen, Abs. 3. "Auch wenn das nationale Recht nicht vorsieht, dass eine Entscheidung über das Umgangsrecht ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs von Rechts wegen vollstreckbar ist, kann das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats die Entscheidung für vollstreckbar erklären", Abs. 1 S. 2. Verzögerungsversuchen, gerade beim Umgang beliebt und verbreitet, soll so von vornherein und mit Nachdruck entgegengewirkt werden.

b) Ist im Ursprungsmitgliedstaat bereits eine Umgangsentscheidung ergangen, die nun **geändert** werden soll, bleiben bei einem "rechtmäßigen Umzug" des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat die bisherigen Gerichte weiterhin zuständig, Art. 9, - wenn sich der "laut der Entscheidung über das Umgangsrecht umgangsberechtigte Teil" (sc.: eine Nachprüfung in der Sache findet also nicht statt) weiterhin gewöhnlich in dem Mitgliedstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufhält,

- allerdings nur während einer **Übergangszeit** von **drei Monaten**, vgl. Art. 9 Abs. 1,

- und der umgangsberechtigte Elternteil (nicht) die Zuständigkeit des Gerichts im (neuen) Aufenthaltstaat des Kindes anerkannt hat, etwa durch rügelose Einlassung in einem dortigen Verfahren, Art. 9 Abs. 2.

## 6. Kindesentführung

Für die **Kindesentführung** entfernt sich die VO Nr. 2201/2003 in ihrer Endfassung deutlich von den Vorentwürfen, die inländische Zuständigkeiten für Rückführungsanträge weitgehend beibehalten und Gerichtsentscheidungen für die anderen Mitgliedstaaten "wie" eigene Entscheidungen behandeln wollten.<sup>15</sup> Damit wäre das HKiEntÜ innerhalb der EU (praktisch) verdrängt worden. Doch sind diese Absichten im Verlauf auf nachhaltigen Widerstand gestoßen.<sup>16</sup> Entstanden ist letztlich ein **"Kooperationsmodell"**, das unterschiedliche Linien zusammenfasst und auf gleichartige Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten vertraut, die durch umfassenden Austausch, gemeinsame Veranstaltungen und intensive Zusammenarbeit sichergestellt werden soll, vgl. im übrigen Art. 60 e). Nun kann sich der Ast.

- für sein nat. Verfahren nach eigenen Regeln bzw. den Vorschriften der EheGVO entscheiden, Art. 10, eine Vorgehensweise, die trotz des Fortbestandes gerichtl. Zuständigkeiten im Ausgangsstaat für eine Übergangszeit (ein Jahr) die Gefahr weiterer Verzögerungen einschließt, insbesondere bei der Vollstreckung nach vorangegangener Vollstreckbarerklärung,

<sup>15</sup> Vgl. dazu *Finger*, FPR 2002, 621 (625 Fn. 49); *Finger* FamRB 2003, 134 (139), allerdings jeweils überholt.

<sup>16</sup> Das System des HKiEntÜ habe sich bewährt, zu Einzelheiten *Schulz*, FamRZ 2003, 1351, 1353.

- aber er kann auch nach Art. 11 vorgehen, so dass die Bestimmungen des HKiEntÜ in einem zu Teilen allerdings abgeänderten Verfahren und weiteren Besonderheiten Grundlage werden, vgl. wiederum Art. 60 e). Verdrängt sind jedenfalls die Regeln des ESorgeÜ, Art. 60 d).

a) Bei widerrechtl. Verbringen oder Zurückhalten des Kindes, so Art. 10 Abs. 1 EheGVO/neu in Anlehnung an den Sprachgebrauch des HKiEntÜ,

- bleiben die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so lange zuständig, bis das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat und a) jede sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle dem Verbringen oder Zurückhalten zustimmt oder b) das Kind sich in diesem anderen Mitgliedstaat "mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen und sich das Kind in seiner neuen Umgebung eingelebt hat, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist":

- keine **Antragstellung** auf **Rückführung** des Kindes durch den sorgeberechtigten Teil innerhalb **eines Jahres** bei den zuständigen Behörden des Zufluchtmitgliedstaates, i),
- **Rücknahme** eines solchen Antrages durch den (berechtigten) Ast. und kein neuer Antrag innerhalb der Jahresfrist, ii),
- **Abschluss** eines Verfahrens im Ursprungsmitgliedstaat nach Art. 11 Abs. 7, iii),
- bzw. **Erlass** einer Sorgerechtsentscheidung für das Kind in seinem Ursprungsstaat ohne angeordnete **Rückführung**, iv), die also möglich bleibt.

Ergeht eine Entscheidung nach Art. 10, ist sie wie sonst in den anderen Mitgliedstaaten, insbes. im Zufluchtstaat, anzuerkennen und zu vollstrecken; eine **Bescheinigung** nach Art. 40 Abs. 2 kann allerdings nicht erteilt werden, denn sie ist nur für Art. 11 vorgesehen.

b) Deshalb wird ein Ast. eher nach Art. 11 vorgehen; insoweit ist die Rechtsverfolgung zupackender und erfolgversprechender. Dann werden die Regeln des HKiEntÜ maßgeblich; allerdings legt Art. 11 einige Besonderheiten fest, vgl. im übrigen Art. 60 e):

- Das Gericht im Entführungsstaat, und die Gerichte dort sind wie sonst im Bereich des HKiEntÜ zuständig geworden, befasst sich mit der gebotenen Eile mit der Sache und "bedient sich dabei der zügigsten Verfahren des nat. Rechts", Abs. 3 S. 1; seine Entscheidung sollte innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung ergehen, es sei denn, dass "dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist", S. 2.

- Die beantragte Rückführung des Kindes nach **Art. 13 Abs. 1 b) HKiEntÜ** kann das angerufene Gericht nicht verweigern, "wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten", Abs. 4. Mehr als bisher werden daher auch dt. Gerichte über die Modalitäten einer Rückführung zum verletzten Elternteil nachdenken müssen und



entspr. Anordnungen zu treffen haben, **undertakings**.<sup>17</sup> Im Verfahren ist der Person, die die Rückkehr des Kindes beantragt hat, Gelegenheit zur **Anhörung** zu geben, Abs. 5. Andernfalls kann das Gericht die beantragte Rückführung nicht verweigern.

- Lehnt das Gericht die Rückführung ab, ist seine Entscheidung unverzüglich der Zentralen Behörde bzw. an die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaates zu übermitteln, Abs. 6; sie wiederum haben die Parteien zu unterrichten und sie "einzuladen, binnen drei Monate ab Zustellung der Mitteilung Anträge gem. dem nat. Recht bei Gericht einzureichen, damit das Gericht die Frage des Sorgerechts prüfen kann", Abs. 7 S. 1, denn sie ist nach wie vor un geregelt, aber vorrangig zu klären. Rückgabe kann so immer noch angeordnet werden, die nach den Bestimmungen der EheGVO

- anzuerkennen ("ohne weiteres Verfahren")
- und zu vollstrecken ist.

Falls nichts weiter geschieht, schließt "das Gericht (dort, Ursprungsmitgliedstaat) den Fall ab", Abs. 7 S. 2.<sup>18</sup> Wird über die elterl. Sorge entschieden, ohne dass eine Rückgabe des Kindes an den (bisherigen) Ast. erfolgen soll, bleibt die (ablehnende) Entscheidung im Zufluchtstaat ohnehin wirksam.

c) **Vollstreckungsfragen** können sich, soweit das HKiEntÜ anwendbar ist, nur stellen, wenn

- Art. 11 Abs. 8 EheGVO/neu eingreift,
- denn die eigenen gerichtl. Anordnungen sind stets und ohne Einschränkungen "vollstreckbar".

Dabei sieht Art. 42 wiederum besondere Erleichterungen vor. Wie beim Umgang ist für die **Rückführung**, Art. 11 Abs. 8, eine besondere **Bescheinigung** auszustellen, Formblatt IV, die "in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt" und "dort vollstreckt werden (kann), ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann", Art. 42 Abs. 1 S. 1. Zuständig ist in Deutschland dabei der Familienrichter, § 49 Abs. 2 G-E SorgeRÜbAusfG, zur **Vollstreckbarerklärung** im Entscheidungsstaat trotz "nat. Rechtsbehelfe" S. 2; zu den sonstigen Voraussetzungen der Bescheinigung Abs. 2 (Anhörung des Kindes und der Parteien, Abs. 2).

## 7. Inkrafttreten; Übergangsrecht

Die VO Nr. 2201/2003 tritt zum Teil am 1.8.2004, im wesentlichen aber erst am 1.3.2005 in Kraft, Art. 72. In Deutschland wird gleichzeitig ein "neues" Sorge-

---

<sup>17</sup> Beispiel etwa: OLG Rostock v. 4.7.2001 - 10 UF 81/01, IPrax 2002, 218 mit sehr krit. Anm. *Siehr*, IPrax 2002, 199 und Erwiderung *Winkler von Mohrenfels*, IPrax 2002, 372; vgl. im übrigen OLG Zweibrücken v. 2.10.2003 - 6 UF 107/03 (Vorbereitung einer Rückführung des Kindes - mit seiner Mutter; die Trennung von ihr bildete den Kern ihres Einwandes gegen die geplante gerichtl. Entscheidung - nach Tel Aviv); allg. *Vomberg/Nehls*, Kindesentführung, S. 49 f.; *Mäsch*, FamRZ 2002, 1069.

<sup>18</sup> Vgl. *Schulz*, FamRZ 2003, 1351 (1353).

RÜbAusfG gelten.<sup>19</sup> Für "Altfälle" bleibt die VO Nr. 1347/2000 - in engen Grenzen - maßgebliche Grundlage, zu Einzelheiten Art. 64; für inl. **Zuständigkeiten** soll ein solcher "Übergang" dagegen nicht eingeführt werden (mit Fortbestand des AVAG), so dass mit dem 1.3.2005 die Bestimmungen des **AVAG**, die für die EheGVO (idF der VO 1347/2000) heranzuziehen waren, stets durch die neuen Verfahrensvorschriften abgelöst werden, § 56 G-E SorgeRÜbAusfG. Für Verfahren, die zunächst bei uns nach §§ 50 - 54 AVAG zu erledigen waren, greifen daher ab 1.3.2005 die "neuen" Bestimmungen des SorgeRÜbAusfG ein, obwohl weiterhin die VO Nr. 1347/2000 sachliche Grundlage ist.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Entwurf Stand Januar 2004.

<sup>20</sup> So dass der "int." Übergang nicht deckungsgleich mit der inl. Neuregelung ist.